

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

13/1987

Düsseldorf, den 22.7.1987

Seite 2 - 21

Studienordnung für den Studiengang
Erziehungswissenschaft mit dem Abschluß
Diplom an der Universität Düsseldorf
vom 9.6.1987

Seite 22

x
Studienordnung für den Studiengang
Deutsch an der Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
vom 2.6.1987

STUDIENORDNUNG
FÜR DEN STUDIENGANG
ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT MIT DEM ABSCHLUSS DIPLOM
AN DER UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 9.6.1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des §85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studiumumfang
- § 5 Studienabschnitte
- § 6 Studienziele
- § 7 Studienbereiche und Studienaufbau
- § 8 Studieninhalte des erziehungswissenschaftlichen Pflichtbereichs
- § 9 Studieninhalte der Nebenfächer
- § 10 Studieninhalte der erziehungswissenschaftlichen Studienrichtungen
- § 11 Studieninhalte der Wahlpflichtfächer
- § 12 Studieninhalte des Wahlbereichs
- § 13 Studieninhalte der Praxisstudien
- § 14 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 15 Erwerb von Leistungsnachweisen
- § 16 Prüfungen
- § 17 Studienberatung
- § 18 Inkrafttreten und Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Düsseldorf vom 12. Juli 1984 (DPO), veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. August 1984, S. 341, und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf vom 23. Oktober 1984, das Studium der Erziehungswissenschaft mit dem Abschluß Diplom an der Universität Düsseldorf.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 4.6. 1985.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden. Die Studienangebotsplanung ist jedoch auf eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester ausgerichtet.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

Die Studienordnung geht von der in § 3 Abs. 1 DPO festgelegten Regelstudienzeit von neun Semestern aus. Der Studienumfang beträgt insgesamt 160 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5 Studienabschnitte

- (1) Der Studiengang gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Die Diplomvorprüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel 4 Semestern voraus, kann jedoch auf Antrag gemäß § 4 Abs. 3 DPO ausnahmsweise auch schon zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden.
- (3) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel 8 Semestern voraus, kann jedoch auf Antrag gemäß § 4 Abs. 3 DPO ausnahmsweise auch schon zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden.

§ 6 Studienziele

- (1) Der Studiengang bereitet auf eine wissenschaftlich qualifizierte Berufspraxis in unterschiedlichen pädagogischen Tätigkeitsfeldern vor.
- (2) Innerhalb des Grundstudiums sollen jene grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, die erforderlich sind, um zwischen den erziehungswissenschaftlichen Studienrichtungen und den Wahlpflichtfächern sinnvolle Wahlen zu treffen und das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (3) Innerhalb des Hauptstudiums soll der Studierende seine Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl im Pflichtbereich wie auch in den gewählten Gebieten des Wahlpflicht- und Wahlbereichs soweit ergänzen und vertiefen, daß er zunehmend mehr vor Aufgaben gestellt werden kann, die die selbständige Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf Probleme der pädagogischen Praxis erfordern.

§ 7 Studienbereiche und Studienaufbau

- (1) Der Studiengang umfaßt einen Pflicht-, einen Wahlpflicht- und einen Wahlbereich. Auf den Pflichtbereich entfallen 90 SWS, auf den Wahlpflichtbereich 50 SWS und auf den Wahlbereich 20 SWS.
- (2) Der Pflichtbereich umfaßt Lehrveranstaltungen aus folgenden Gebieten:
 1. Erziehungswissenschaftliche Grundorientierung (12 SWS)
 2. Erziehungswissenschaftliche Methodenausbildung (16 SWS)
 3. Allgemeine Erziehungswissenschaft (22 SWS)
 4. Nebenfach Psychologie (20 SWS)
 5. Nebenfach Soziologie (20 SWS).
- (3) Im Wahlpflichtbereich werden eine erziehungswissenschaftliche Studienrichtung (mit 28 SWS) und ein Wahlpflichtfach (mit 22 SWS) gewählt. Dem Wahlpflichtbereich sind auch die Praxisstudien zuzuordnen (vgl. § 13).
- (4) Als erziehungswissenschaftliche Studienrichtungen stehen zur Wahl:
 1. Schulpädagogik
 2. Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung.

Diplomstudienordnung Erziehungswissenschaft

(5) Als Wahlpflichtfächer stehen zur Wahl:

1. Erziehungs- und Schulrecht
2. Didaktik der Erziehungswissenschaft
3. Empirische Lehr-Lern-Forschung
4. Pädagogische Beratung
5. Medienpädagogik

(6) Als Wahlbereich gelten alle Lehrveranstaltungen, die zur Ergänzung und Intensivierung der Studien in den übrigen Studienbereichen geeignet sind. Die dafür vorgesehenen 20 SWS können nach eigenem Ermessen verwendet werden (vgl § 12).

(7) Aus den vorangegangenen Aussagen ergibt sich das folgende Strukturmodell für den Studienaufbau:

Bereiche	Pflichtbereich					Wahlpflichtbereich		Wahlbereich	SWS insges.
	EGo	Meth	AEw	1.NF	2.NF	EStR	Wpf		
SWS im Grundstudium	12	12	10	20	4	10*	4	8	80
SWS im Hauptstudium	-	4	12	-	16	18	18*	12	80
Insges.	12	16	22	20	20	28	22	20	160

Zur Erläuterung:

- EGo = Erziehungswissenschaftliche Grundorientierung
- Meth = Erziehungswissenschaftliche Methodenausbildung
- AEw = Allgemeine Erziehungswissenschaft
- Nf = Nebenfach
- EStR = Erziehungswissenschaftliche Studienrichtung
- Wpf = Wahlpflichtfach
- * = einschließlich 4 SWS für Praxisseminare

- (8) Bei der individuellen Studienplanung soll das Strukturmodell zur Orientierung dienen. Abweichungen von diesem Modell sind unbenommen, sofern dabei die vorgesehenen Relationen zwischen den Studienbereichen und -gebieten im ganzen gewahrt bleiben. Durch das Angebot unterschiedlich akzentuierter Lehrveranstaltungen wird auch im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die Möglichkeit zu individueller Studiengestaltung eröffnet.

§ 8 Studieninhalte des erziehungswissenschaftlichen Pflichtbereichs

- (1) Für die Erziehungswissenschaftliche Grundorientierung sind spezielle Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 SWS vorgesehen, die in den ersten beiden Studiensemestern besucht werden sollten. Diese Lehrveranstaltungen sollen einen Überblick über Gegenstände, Fragestellungen und Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft liefern und mit den fachspezifischen Hilfsmitteln und Studientechniken vertraut machen. Insbesondere sollen Grundkenntnisse in den folgenden zentralen Problemfeldern vermittelt werden:

1. Erziehung und Bildung
2. Anthropologische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
3. Schule und andere pädagogische Institutionen
4. Lehre und Unterricht

- (2) Die Erziehungswissenschaftliche Methodenausbildung soll dazu befähigen, wissenschaftliche Literatur kritisch zu analysieren und an Forschungsarbeiten zunehmend selbständig mitzuwirken. Ausgehend von einer wissenschaftstheoretischen Grundorientierung erstreckt sie sich auf folgende Themenbereiche:

1. Hermeneutische Methoden
2. Empirische Methoden
3. Statistische Analyseverfahren

Die Methodenausbildung umfaßt eine gestufte Folge von drei Kursen (12 SWS), die innerhalb des Grundstudiums abzuschließen ist, und vertiefende Methodenkurse während des Hauptstudiums, bei denen zwischen unterschiedlichen thematischen Ausrichtungen gewählt werden kann. Über die erfolgreiche Teilnahme an den drei während des Grundstudiums zu besuchenden Kursen sind bei der Meldung zur Diplomvorprüfung Bescheinigungen ("Methodenscheine") vorzulegen; bei der Meldung zur Diplomprüfung ist zusätzlich eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Besuch eines vertiefenden Methodenkurses während des Hauptstudiums vorzulegen. (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3.3 und § 17 Abs. 1 Nr. 5.1 DPO). Die Methodenkurse sind so konzipiert, daß sie inhaltlich aufeinander aufbauen. Es wird dringend empfohlen, sie in der oben genannten

Reihenfolge zu absolvieren.

(3) Das Studium der Allgemeinen Erziehungswissenschaft schließt an die im Rahmen der erziehungswissenschaftlichen Grundorientierung zu vermittelnden Kenntnisse über "Erziehung und Bildung" und "Voraussetzungen der Erziehung" an, um sie als Fundamente für die selbständige fachliche Weiterbildung während des künftigen Berufslebens systematisch zu erweitern und zu vertiefen. Es erstreckt sich auf folgende Themenbereiche:

1. Erziehung als Handlungsfeld und als Gegenstand der Wissenschaft
2. Geschichte der Erziehung und des pädagogischen Denkens
3. Erziehungs- und bildungstheoretische Grundpositionen
4. Anthropologische Voraussetzungen der Erziehung und Bildung
5. Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung und Bildung
6. Institutionelle Bedingungen von Erziehung und Bildung
7. Erziehungsziele und ihre Begründung
8. Formen und Stile der Erziehung

Um einen Überblick über den Zusammenhang der damit beschriebenen Aspekte und Probleme zu gewinnen, soll im Grundstudium der Besuch von Lehrveranstaltungen zur Allgemeinen Erziehungswissenschaft und zur erziehungswissenschaftlichen Grundorientierung zunächst so aufeinander abgestimmt werden, daß Kenntnisse in jedem der genannten Themenbereiche erworben werden (zur Vorlage von Leistungsnachweisen bei der Meldung zur Diplomvorprüfung s. Abs. 4). Auf dieser Grundlage erfolgt im Hauptstudium eine vertiefende Beschäftigung mit exemplarischen Einzelthemen ausgewählter Themenbereiche, die den Gesamtzusammenhang und die historische Dimension zu berücksichtigen hat. Die bei der Meldung zur Diplomprüfung vorzulegenden zwei Hauptseminarscheine (§ 17 Abs. 1 Nr. 5.2 DPO) müssen unterschiedlichen Themenbereichen zugeordnet sein.

(4) Die bei der Meldung zur Diplomvorprüfung vorzulegenden sechs Proseminarscheine aus dem Fach Erziehungswissenschaft, von denen drei durch Vorlesungsscheine ersetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 3.1 DPO), können in Lehrveranstaltungen zur erziehungswissenschaftlichen Grundorientierung, zur Allgemeinen Erziehungswissenschaft und zur erziehungswissenschaftlichen Studienrichtung erworben werden; dabei ist darauf zu achten, daß jedes der in Absatz 1 genannten vier Problemfelder durch mindestens einen Leistungsnachweis abgedeckt wird.

§ 9 Studieninhalte der Nebenfächer

(1) Das Studium der Nebenfächer Psychologie und Soziologie erstreckt sich auf die allgemeinen Grundlagen und auf pädagogisch relevante Gebiete der beiden Disziplinen. Der dafür vorgesehene Zeitaufwand von je 20 SWS ist im Studienverlauf so zu verteilen, daß eines der beiden Fächer als Prüfungsfach für die Diplomvorprüfung gewählt werden kann (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 DPO). Das Studium des anderen Faches sollte während des Grundstudiums durch den Besuch einschlägiger Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 4 SWS nur begonnen, vertieft aber erst während des Hauptstudiums aufgenommen werden.

(2) Das Studium des Nebenfaches Psychologie gliedert sich in die Phasen der Grundlegung und Vertiefung. Es erstreckt sich auf vier grundlegende und zwei anwendungsbezogene Themenbereiche:

1. Verhalten und Lernen
2. Entwicklungspsychologie
3. Sozialpsychologie
4. Erziehungspsychologie
5. Instruktionspsychologie
6. Psychologische Diagnostik

Um einen Überblick und grundlegende Kenntnisse zu gewinnen, soll der Studierende in der Phase der Grundlegung je eine Vorlesung zu den Themenbereichen 1-4 sowie mindestens ein Proseminar aus einem dieser Bereiche besuchen und muß darin einen Leistungsnachweis (Proseminarschein) erwerben. Auf dieser Grundlage erfolgt in der Phase der Vertiefung eine Konzentration auf drei ausgewählte Themenbereiche, wobei die Wahlmöglichkeiten davon abhängen, ob Psychologie als Prüfungsfach für die Diplomvorprüfung oder für die Diplomprüfung gewählt wird.

Wird das Nebenfach Psychologie als Prüfungsfach der Diplomvorprüfung gewählt, so sind in der Vertiefungsphase mindestens zwei Proseminare und andere geeignete Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 SWS zu besuchen. Dabei können zur Vertiefung entweder

- drei der grundlegenden Themenbereiche (1-4) oder
- zwei dieser Bereiche in Verbindung mit einem der beiden anwendungsbezogenen Themenbereiche 5 (Instruktionspsychologie) bzw. 6 (Psychologische Diagnostik)

ausgewählt werden. Der bei der Meldung zur Diplomvorprüfung vorzulegende zweite Proseminarschein muß sich auf einen der ausgewählten Vertiefungsbereiche beziehen, darf aber nicht aus demselben Bereich stammen, wie der erste Proseminarschein.

Wird das Nebenfach Psychologie als Prüfungsfach der Diplomprüfung gewählt, so müssen in der Vertiefungsphase neben anderen geeigneten Lehrveranstaltungen mindestens zwei Proseminare und ein Hauptseminar besucht werden. In dem Hauptseminar muß ein Leistungsnachweis erbracht werden; dabei können nach eigenem Ermessen drei der sechs Themenbereiche zur Vertiefung gewählt werden. Der bei der Meldung zur Diplomprüfung vorzulegende Hauptseminarschein (§ 17 Abs. 1. Nr. 5.5 DPO) muß sich auf einen der ausgewählten Vertiefungsbereiche beziehen, darf aber nicht aus demselben Bereich stammen wie der in der Grundlegungsphase erworbene Proseminarschein.

(3) Das Studium des Nebenfaches Soziologie gliedert sich in die Phasen der Grundlegung und Vertiefung. Um einen Überblick und grundlegende Kenntnisse zu gewinnen, soll der Studierende in der Phase der Grundlegung eine Veranstaltung zur Einführung in die Soziologie (1. Teil) sowie je eine Vorlesung und Übung zu den Themenbereichen Soziologische Theorie I und II besuchen. In der Einführungsveranstaltung ist ein Leistungsnachweis (Proseminarschein) zu erwerben. Auf dieser Grundlage erfolgt in der Phase der Vertiefung eine Konzentration auf drei Themenbereiche, die dann auch Gegenstand der Prüfung sein werden; dabei stehen zur Wahl:

1. ein Themenbereich der Allgemeinen Soziologie
2. ein Themenbereich der Speziellen Soziologie
3. ein pädagogisch relevantes Gebiet der Soziologie nach eigenem Ermessen.

Wird das Nebenfach Soziologie als Prüfungsfach der Diplomvorprüfung gewählt, so sind in der Vertiefungsphase mindestens zwei Proseminare und andere geeignete Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 SWS zu besuchen. Der bei der Meldung zur Diplomvorprüfung vorzulegende zweite Proseminarschein (§ 9 Abs. 1 Nr. 3.2 DPO) muß sich auf einen der drei Vertiefungsbereiche beziehen.

Wird das Nebenfach Soziologie als Prüfungsfach der Diplomprüfung gewählt, so müssen in der Vertiefungsphase neben anderen geeigneten Lehrveranstaltungen mindestens zwei Proseminare und ein Hauptseminar besucht werden. Der bei der Meldung zur Diplomprüfung vorzulegende Hauptseminarschein (§ 17 Abs. 1 Nr. 5.5 DPO) muß sich auf einen der drei Vertiefungsbereiche beziehen.

§ 10 Studieninhalte der erziehungswissenschaftlichen Studienrichtungen

(1) Die erziehungswissenschaftlichen Studienrichtungen ergänzen und konkretisieren die Studien zur Allgemeinen Erziehungswissenschaft im Hinblick auf bestimmte pädagogische Tätigkeitsfelder und ihre Theorie. Ihr Studium, für das ein Zeitaufwand von insgesamt 28 SWS vorgesehen ist, wird daher vertieft erst nach Abschluß des Grundstudiums betrieben und erfordert auch während des Hauptstudiums zunächst den Besuch von Proseminaren und einführenden Vorlesungen. Jede der wählbaren Studienrichtungen kann mit jedem der angebotenen Wahlpflichtfächer kombiniert werden. Eines der vorgeschriebenen Praktika (Praktikum I) muß der gewählten Studienrichtung zugeordnet sein (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 DPO); die zu seiner Vorbereitung, Begleitung und Auswertung erforderlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS ("Praxisseminare") werden dem Zeitdeputat der Studienrichtung entnommen.

(2) Das Studium der Studienrichtung Schulpädagogik schließt an die im Rahmen der Erziehungswissenschaftlichen Grundorientierung zu vermittelnden Kenntnisse über "Schule und andere pädagogische Institutionen" und "Lehre und Unterricht" an, um sie als Fundamente für die selbständige fachliche Weiterbildung während des künftigen Berufslebens systematisch zu erweitern und zu vertiefen. Es erstreckt sich auf folgende Themenbereiche:

1. Theorie der Bildungsorganisation
2. Geschichte des Bildungswesens
3. Organisation des Bildungswesens
4. Schulische Interaktion
5. Theorie des Unterrichts
6. Lehrplanung
7. Unterrichtsgestaltung
8. Leistungsförderung und Leistungsbeurteilung

Um einen Überblick über den Zusammenhang der damit beschriebenen Aspekte und Probleme zu gewinnen, soll im Grundstudium und am Anfang des Hauptstudiums der Besuch von Lehrveranstaltungen zur Schulpädagogik und zur Erziehungswissenschaftlichen Grundorientierung zunächst so aufeinander abgestimmt werden, daß Kenntnisse in jedem der genannten Themenbereiche erworben werden (zur Vorlage von Leistungsnachweisen bei der Meldung zur Diplomprüfung s. § 8 Abs. 4). Auf dieser Grundlage erfolgt dann eine vertiefende Beschäftigung mit exemplarischen Einzelthemen ausgewählter Themenbereiche, die den Gesamtzusammenhang und die historische Dimension zu berücksichtigen hat. Die bei der Meldung zur Diplomprüfung vorzulegenden zwei Hauptseminarscheine (§ 17 Abs. 1 Nr. 5.3 DPO) müssen unterschiedlichen Themenbereichen zugeordnet sein.

(3) Das Studium der Studienrichtung Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung schließt an die im Rahmen der Erziehungswissenschaftlichen Grundorientierung zu vermittelnden Kenntnisse an, um sie im Hinblick auf eine künftige Berufstätigkeit in der Erwachsenenbildung und außerschulischen Jugendbildung systematisch zu erweitern und zu vertiefen. Es erstreckt sich auf folgende Themenbereiche:

1. Theorien der Erwachsenenbildung und außerschulischen Jugendbildung
2. Geschichte der Erwachsenenbildung und außerschulischen Jugendbildung
3. Institutionen der Erwachsenenbildung und ihre Träger
4. Institutionen der außerschulischen Jugendbildung und ihre Träger
5. Didaktik der Erwachsenenbildung (unter Beachtung spezieller Zielgruppen und Themenschwerpunkte)
6. Didaktik der außerschulischen Jugendbildung (unter Beachtung spezieller Zielgruppen und Themenschwerpunkte)
7. Planung und Erfolgskontrolle
8. Rekrutierung und Qualifikation von Mitarbeitern

Um einen Überblick über den Zusammenhang der damit beschriebenen Aspekte und Probleme zu gewinnen, soll im Grundstudium und am Anfang des Hauptstudiums der Besuch von Lehrveranstaltungen zur Erwachsenenbildung und außerschulischen Jugendbildung sowie zur Erziehungswissenschaftlichen Grundorientierung zunächst so aufeinander abgestimmt werden, daß Kenntnisse in jedem der genannten Themenbereiche erworben werden (zur Vorlage von Leistungsnachweisen bei der Meldung zur Diplomvorprüfung s. § 8 Abs. 4). Auf dieser Grundlage erfolgt dann eine vertiefende Beschäftigung mit exemplarischen Einzelthemen ausgewählter Themenbereiche, die den Gesamtzusammenhang und die historische Dimension, an wenigstens einem Beispiel aber auch internationale Perspektiven zu berücksichtigen hat. Die bei der Meldung zur Diplomprüfung vorzulegenden zwei Hauptseminarscheine (§ 17 Abs. 1 Nr. 5.3 DPO) müssen unterschiedlichen Themenbereichen zugeordnet sein.

§ 11 Studieninhalte der Wahlpflichtfächer

(1) Das Studium eines Wahlpflichtfaches, für das ein Zeitaufwand von insgesamt 22 SWS vorgesehen ist, soll Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die für die Wahrnehmung spezieller Aufgaben in bestimmten pädagogischen Tätigkeitsfeldern erforderlich und nützlich sind. Es wird vertieft daher erst nach Abschluß des Grundstudiums betrieben und erfordert auch während des Hauptstudiums zunächst den Besuch von Proseminaren und einführenden Vorlesungen. Eines der vorgeschriebenen Praktika (Praktikum II) soll dem Wahlpflichtfach zugeordnet sein; die zu seiner Vorber-

reitung, Begleitung und Auswertung erforderlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS ("Praxisseminare") werden dem Zeitdeputat des Wahlpflichtfaches entnommen. Für das freiwillige Studium eines zweiten Wahlpflichtfaches gem. § 22 Abs. 1 DPO sind weitere 20 SWS erforderlich, die z.T. dem Zeitdeputat des Wahlbereichs entnommen werden können.

(2) Das Studium des Wahlpflichtfaches Erziehungs- und Schulrecht gliedert sich in die Phasen der Einführung und Vertiefung. Der Einführung dienen Vorlesungen und andere Lehrveranstaltungen über das Erziehungs- und Schulrecht im System der deutschen Rechtsordnung sowie über bestimmende allgemeine und individuelle Grundrechtspositionen im Erziehungs- und Schulrecht, die bereits während des Grundstudiums besucht werden können. Auf dieser Grundlage erfolgt dann eine Vertiefung des Studiums durch weiterführende Lehrveranstaltungen, die sich auf folgende Themenbereiche beziehen:

1. Staatliche Kulturhoheit und kommunale Selbstverwaltung
2. Schulverwaltungsrecht
3. Rechtliche Stellung von Beamten und Angestellten im Schul- und Bildungswesen
4. Rechtliche Stellung von Eltern und Schülern im Schul- und Bildungswesen
5. Privatschulrecht
6. Recht der Erwachsenenbildung
7. Jugendschutz und Jugendrecht
8. Internationale kulturelle Zusammenarbeit und ihre Erscheinungsformen

Die bei der Meldung zur Diplomprüfung vorzulegenden zwei Leistungsnachweise (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 5.4 DPO: ein Pro- und ein Hauptseminarschein) müssen unterschiedlichen Themenbereichen zugeordnet sein.

(3) Das Studium des Wahlpflichtfaches Didaktik der Erziehungswissenschaft gliedert sich in die Phasen der Einführung und Vertiefung. Der Einführung dienen Vorlesungen und andere Lehrveranstaltungen, die einen Überblick über Grundfragen der Didaktik der Erziehungswissenschaft sowie über die Didaktik des Pädagogikunterrichts im allgemeinbildenden und beruflichen Schulwesen vermitteln sollen und bereits während des Grundstudiums besucht werden können. Auf dieser Grundlage erfolgt dann eine Vertiefung des Studiums durch weiterführende Lehrveranstaltungen, die sich auf folgende Themenbereiche beziehen:

1. Grundfragen der Didaktik der Erziehungswissenschaft
2. Konzeptionen und Realität des Pädagogikunterrichts im allgemeinbildenden und beruflichen Schulwesen
3. Konzeptionen und Realität der Ausbildung für pädagogische Berufe
4. Konzeptionen und Realität der Elternbildung
5. Unterrichts- und Trainingsverfahren in pädagogischen Bildungsgängen
6. Mediennutzung in pädagogischen Bildungsgängen

Die bei der Meldung zur Diplomprüfung vorzulegenden zwei Leistungsnachweise (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 5.4 DPO: ein Pro- und ein Hauptseminarschein) müssen unterschiedlichen Themenbereichen zugeordnet sein.

- (4) Das Studium des Wahlpflichtfaches Empirische Lehr-Lern-Forschung gliedert sich in die Phasen der Einführung und Vertiefung. Der Einführung dienen Vorlesungen und andere Lehrveranstaltungen über menschliches und zwischenmenschliches Verhalten in schulischen und außerschulischen Lernumwelten, die bereits während des Grundstudiums besucht werden können. Auf dieser Grundlage erfolgt dann eine Vertiefung des Studiums durch weiterführende Lehrveranstaltungen, die sich auf folgende Themenbereiche beziehen:

1. Grundlagen von Beobachtungs-, Befragungsinstrumenten und pädagogischen Tests
2. Planungs- und Durchführungsprobleme erziehungswissenschaftlicher Untersuchungen
3. Kritische Analyse empirischer Untersuchungen zu ausgewählten Lehr- bzw. Lernproblemen
4. Empirische Curriculumevaluation und -revision
5. Entwicklung und Evaluation von Trainingskonzepten
6. Spezielle Auswertungsmethoden für quantitative und qualitative Daten

Von den bei der Meldung zur Diplomprüfung vorzulegenden zwei Leistungsnachweisen (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 5.4 DPO: ein Pro- und ein Hauptseminarschein) muß einer den Bereichen 1-2 und der andere den Bereichen 3-6 zugeordnet sein.

Darüber hinaus wird dringend empfohlen, den Umgang mit mindestens einem EDV-Programmpaket zu erlernen, das die Anwendung der im Themenbereich 6 erwähnten speziellen Auswertungsverfahren ermöglicht bzw. erleichtert.

- (5) Das Studium des Wahlpflichtfaches Pädagogische Beratung gliedert sich in die Phasen der Einführung und Vertiefung. Der Einführung dienen Vorlesungen und andere Lehrveranstaltungen über Theorien und Forschungsbefunde zu den Entstehungszusammenhängen und si-

tuativen Bedingungen psycho-sozialer Probleme, die bereits während des Grundstudiums besucht werden können. Auf dieser Grundlage erfolgt dann eine Vertiefung des Studiums durch weiterführende Lehrveranstaltungen, die sich auf folgende Themenbereiche beziehen:

1. Gesellschaftliche, organisatorische und institutionelle Bedingungen von Beratung
2. Gruppierung, Kennzeichnung und Entstehungsgeschichte von Verhaltensproblemen
3. Theorien und Methoden der Diagnostik in der Beratung
4. Erklärungsmodelle für Verhaltensprobleme
5. Theoretische Grundlagen von Beratungsmethoden
6. Spezifische Methoden der Beratung
7. Evaluation von Beratung

Von den bei der Meldung zur Diplomprüfung vorzulegenden zwei Leistungsnachweisen (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 5.4 DPO: ein Pro- und ein Hauptseminarschein) muß der Proseminarschein einem Thema aus den Bereichen 1-3, der Hauptseminarschein einem Thema aus den Bereichen 4-7 zugeordnet sein.

- (6) Das Studium des Wahlpflichtfaches Medienpädagogik gliedert sich in die Phasen der Einführung und Vertiefung. Der Einführung dienen Vorlesungen und andere Lehrveranstaltungen über Grundfragen der Medienkunde, Medienerziehung, Mediendidaktik und Medienforschung, die bereits während des Grundstudiums besucht werden können. Auf dieser Grundlage erfolgt dann eine Vertiefung des Studiums durch weiterführende Lehrveranstaltungen, die sich auf folgende Themenbereiche beziehen:

1. Massenmedien als Sozialisationsfaktoren und Bildungsträger
2. Technologische und konzeptionelle Grundlagen einzelner Medien
3. Medien in Lehre und Unterricht
4. Bildungs-, Unterrichts- und Studienprogramme in den Massenmedien
5. Spezifische Ansätze zur Aussagenanalyse und zur Erforschung der Mediennutzung
6. Konzepte und Theorien der Medienpädagogik

Die bei der Meldung zur Diplomprüfung vorzulegenden zwei Leistungsnachweise (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 5.4 DPO: ein Pro- und ein Hauptseminarschein) müssen unterschiedlichen Themenbereichen zugeordnet sein. Im Rahmen des Studiums ist ein medientechnologischer Kurs im Umfang von 4 SWS zu absolvieren. Die Teilnahme an einem Projekt zur Realisierung audio-visueller Live-Aufzeichnungen wird dringend empfohlen.

●

§ 12 Studieninhalte des Wahlbereichs

Das dem Wahlbereich vorbehaltene Zeitdeputat von 20 SWS kann nach eigenem Ermessen zur Ergänzung und Intensivierung der Studien in den übrigen Studienbereichen verwendet werden, so z.B.

- zur Vertiefung der Studien im Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- zur Vorbereitung und Auswertung eines zusätzlichen Praktikums
- zu Ergänzungsstudien in anderen Disziplinen
- zur Realisierung projektbezogener Studien
- zur Betreuung von Arbeitsgruppen unter fachlicher Anleitung
- zur Mitarbeit an Forschungsprojekten
- zur Durchführung von Spezialstudien im Zusammenhang mit der Diplomarbeit.

§ 13 Studieninhalte der Praxisstudien

- (1) Praxisstudien dienen einerseits der Veranschaulichung und Überprüfung theoretischer Studieninhalte, andererseits der Orientierung und Selbsterprobung der Studierenden im Hinblick auf ihre künftige Berufspraxis. Sie umfassen zwei pädagogisch relevante Praktika (Praktikum I und II) von insgesamt mindestens dreimonatiger Dauer (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 DPO) sowie Lehrveranstaltungen zu deren Vorbereitung, Begleitung und Auswertung ("Praxisseminare") im Umfang von insgesamt 8 SWS und mindestens eine Exkursion.
- (2) Die Praktika können als Blockpraktika (mit 40 Arbeitsstunden pro Woche) oder als Teilzeit-Praktika abgeleistet werden. Verpflichtend sind zwei Praktika mit jeweils mindestens 250 Arbeitsstunden (Praktikum I und II). Nach eigener Wahl kann darüber hinaus ein zusätzliches Praktikum zur Erkundung eines weiteren pädagogischen Praxisfeldes abgeleistet werden, über das gemäß § 15 Abs. 5 eine Bescheinigung ausgestellt werden kann.
- (3) Das Praktikum I soll nach Möglichkeit während des Grundstudiums absolviert werden. Es ist der gewählten Erziehungswissenschaftlichen Studienrichtung zugeordnet und dient der Arbeitsfelderkundung und Orientierung. Es wird durch Praxisseminare im Rahmen der gewählten Studienrichtung angeleitet und ausgewertet.
- (4) Das Praktikum II ist während des Hauptstudiums zu absolvieren. Es ist in der Regel dem gewählten Wahlpflichtfach zugeordnet und dient einerseits der Analyse eines pädagogischen Aufgabenbereichs mit wissenschaftlichen Methoden, andererseits der ersten Erprobung berufspraktischer Fähigkeiten in einem begrenzten Aufgabenfeld. Es wird durch Praxisseminare im Rahmen des gewählten Wahlpflichtfaches angeleitet und ausgewertet.
- (5) Exkursionen sollen nach Möglichkeit während des Hauptstudiums durchgeführt werden. Sie bringen die Studierenden in Kontakt mit

Einrichtungen und Institutionen unterschiedlicher pädagogischer Tätigkeitsfelder auf nationaler und internationaler Ebene und ermöglichen so eine vertiefte Einsicht in die Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt (vgl. § 1 Abs. 2 DPO).

§ 14 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Die Inhalte des Studiengangs sollen durch die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen und jeweils geeignete Formen des Selbststudiums angeeignet werden. Als Lehrveranstaltungen kommen vor allem Vorlesungen, Methodenkurse und Seminare mit unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen in Betracht.
- (2) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen mit prinzipiell unbegrenzter Teilnehmerzahl. Sie dienen in erster Linie der zusammenhängenden Darstellung des Problem- und Forschungsstandes im jeweiligen Studienbereich.
- (3) Methodenkurse sind Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums mit in der Regel begrenzter Teilnehmerzahl. Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen über Formen und Voraussetzungen erziehungswissenschaftlicher Forschung sowie der Einübung entsprechender Fertigkeiten.
- (4) Proseminare sind Lehrveranstaltungen des Grundstudiums mit begrenzter Teilnehmerzahl (in der Regel maximal 30). Sie dienen der Einführung in Fragestellungen, Verfahrensweisen und Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung durch die Bearbeitung ausgewählter Themen und setzen in der Regel keine besonderen Fachkenntnisse voraus.
- (5) Hauptseminare sind Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums mit begrenzter Teilnehmerzahl (in der Regel maximal 30). Sie dienen der vertieften Auseinandersetzung mit ausgewählten Themen durch zunehmend selbständige Anwendung entsprechender Fachkenntnisse und Fähigkeiten. Als Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums setzen sie den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums in einem erziehungswissenschaftlichen Studiengang voraus; für Absolventen des Grundstudiums anderer Studiengänge als des Diplomstudiengangs, die keine Erziehungswissenschaftliche Methodenausbildung beinhalten (vgl. § 8 Abs. 2), ist für die Aufnahme in Hauptseminare der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens je einem Methodenkurs über hermeneutische und empirische Verfahren erforderlich.
- (6) Oberseminare sind Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (in der Regel maximal 30), die sich an höher qualifizierte Studierende mit im wesentlichen bereits erbrachten Pflichtstudienleistungen wenden und in der Regel keine Gelegen-

heit zum Erwerb von Leistungsnachweisen bieten. Sie dienen einerseits der Vergegenwärtigung und flexiblen Anwendung der für einen Studienbereich spezifischen Fachkenntnisse und Fähigkeiten, andererseits der Entwicklung und kritischen Erörterung neuer Forschungsansätze und -verfahren.

(7) Praxisseminare sind unmittelbar praxisbezogene Lehrveranstaltungen mit stark begrenzter Teilnehmerzahl (in der Regel maximal 24). Sie sind zumeist mit Besuchen ausgewählter pädagogischer Einrichtungen verbunden und werden in drei Formen angeboten:

1. als spezielle Veranstaltungen zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Praktika I und II,
2. als Übungen zur Beobachtung, Analyse und Planung von Unterricht und anderen pädagogischen Prozessen.
3. als spezielle Veranstaltungen zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung von Exkursionen.

(8) Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sollen die Studierenden zunehmend dazu befähigen, sich Fachkenntnisse im Selbststudium anzueignen. Die selbständige Aneignung und Anwendung von Fachkenntnissen wird deshalb im Grundstudium durch bibliographische Hinweise, Vermittlung von Verfahrensmustern und Übung von Arbeitstechniken gefördert. In allen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden Befähigung und Bereitschaft zum Selbststudium prinzipiell vorausgesetzt.

§ 15 Erwerb von Leistungsnachweisen

(1) Gelegenheit zum Erwerb von Leistungsnachweisen wird in allen Methodenkursen, allen Pro- und Hauptseminaren, in entsprechend gekennzeichneten Vorlesungen des Grundstudiums und unter bestimmten Voraussetzungen nach Rücksprache mit dem Seminarleiter auch im Rahmen von Praxisseminaren geboten. Alle Leistungsnachweise setzen die Anfertigung einer qualifizierten schriftlichen Arbeit voraus.

(2) Leistungsnachweise werden im Rahmen der entsprechenden Lehrveranstaltungen als Methoden-, Pro- und Hauptseminarscheine sowie als Vorlesungsscheine vergeben. Vorlesungsscheine erfordern das Bestehen einer Abschlußklausur. Methoden- und Seminarscheine können nach Maßgabe der Veranstaltungsankündigung entweder aufgrund einer Abschlußklausur, einer qualifizierten selbständigen Seminararbeit (z.B. als ausgearbeitete schriftliche Fassung eines Referats) oder einer nach Umfang und Anspruch gleichwertigen Kombination verschiedener kleinerer Seminarbeiträge erworben werden; sie setzen stets die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus.

- (3) Seminarscheine können nach Maßgabe der Veranstaltungsankündigung aufgrund von Einzel- oder Gruppenarbeiten erworben werden. An Gruppenarbeiten sollen nicht mehr als drei Studierende beteiligt sein. Für die Vergabe von Seminarscheinen ist es erforderlich, daß der individuelle Anteil jedes Gruppenmitglieds für den Seminarleiter klar erkennbar und nach Umfang und Anspruch einer Einzelarbeit prinzipiell gleichwertig ist. In Zweifelsfällen kann der Seminarleiter zur Absicherung seines Urteils ergänzende schriftliche Beiträge anfordern oder eine mündliche Befragung ansetzen.
- (4) Die regelmäßige aktive Teilnahme an Praxisseminaren wird durch "Praxisscheine" nachgewiesen. Sofern im Rahmen solcher Praxisseminare nach Rücksprache mit dem Seminarleiter wissenschaftlich qualifizierte schriftliche Arbeiten angefertigt werden, die nach Umfang und Anspruch denen in Pro- oder Hauptseminaren prinzipiell gleichwertig sind, können dafür auch die entsprechenden Seminarscheine vergeben werden.
- (5) Zum Nachweis der Teilnahme an pädagogisch relevanten Praktika werden besondere Bescheinigungen ausgestellt. Ihr Erwerb setzt die Vorlage eines qualifizierten Praktikumsberichts und einer Arbeitszeit-Bestätigung der Einrichtung voraus, in der das Praktikum abgeleistet wurde.

§ 16 Prüfungen

- (1) Im Verlauf des Studiums sind zwei Prüfungen abzulegen: die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung. Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und Durchführungsbestimmungen gelten
- für die Diplomvorprüfung §§ 9 - 16 DPO
 - für die Diplomprüfung §§ 17 - 26 DPO.
- (2) Anträge, die sich auf die Zulassung zu einer Prüfung oder auf deren Durchführung beziehen, sind an den Vorsitzenden des Ausschusses für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft zu richten und beim Akademischen Prüfungsamt (Abt. 1.4 der Universitätsverwaltung) einzureichen.
- (3) Hinsichtlich der Termine für Prüfungen sind die Bekanntmachungen des Diplomprüfungsausschusses am Aushangbrett des Erziehungswissenschaftlichen Instituts sowie die entsprechenden Aushänge des Akademischen Prüfungsamtes zu beachten.

§ 17 Studienberatung

(1) Für Studierende werden verschiedene Arten von Beratung angeboten. Dieses Angebot sollte vor allem in folgenden Situationen in Anspruch genommen werden:

- unmittelbar vor und bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang bzw. zwischen Studiengängen
- vor und nach Unterbrechungen im Studium
- bei fachlichen und persönlichen Schwierigkeiten im Studium
- bei Nichtbestehen einer Prüfung

(2) Die Zentrale Studienberatung der Universität Düsseldorf (Gebäude 16.11, Ebene 04, Raum 81) steht für folgende Beratungsbereiche zur Verfügung:

- allgemeine und fächerübergreifende Studieninformation
- Sozialtraining, Selbstsicherheitstraining, Kontakt- und Selbsterfahrungsgruppen
- Beratung bei Kontakt-, Lern- und Prüfungsproblemen

(3) Im Rahmen der fachlichen Studienberatung des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Universität Düsseldorf berät

- der Geschäftsführer des Diplomprüfungsausschusses bei Problemen der Studienplanung und in allen organisatorischen Fragen des Studiums und der Prüfungsvorbereitung
- jeder Prüfer über Lehrinhalte und mögliche Prüfungsgegenstände seines Faches sowie bei Wahlentscheidungen im Wahlpflicht- und Wahlbereich
- der Beauftragte für die Praktika in Fragen der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Praktika
- ferner ein Berater bei Schwierigkeiten im Studium, die der Erörterung der besonderen persönlichen Umstände bedürfen
- die zuständige Fachschaft in Fragen der besonderen örtlichen Studienverhältnisse

§ 18 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studenten der Universität Düsseldorf, die nach diesem Zeitpunkt das Studium der Erziehungswissenschaft im Rahmen des Diplomstudiengangs aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 2.12.1986 und 5.5.1987 und des Senats der Universität vom 5.5.1987 sowie meiner Genehmigung vom 9.6.1987, Az.: D 1 14-o7-o2-o6.

Düsseldorf, den 9.6.1987



(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)
- Rektor -

Studienordnung
für den Studiengang Deutsch
an der Universität Düsseldorf

mit dem Abschluß

Erste Staatsprüfung für das
Lehramt für die Sekundarstufe II
Vom 2.6.1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S.765), hat die Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Studienvoraussetzungen
3. Studienbeginn
4. Regelstudiendauer. Umfang des Studiums
5. Ziel des Studiums
6. Lehrveranstaltungstypen und Vermittlungsformen
7. Studieninhalte
8. Studienbereiche und Fachgliederung
9. Aufbau des Studiums
10. Abschluß des Grundstudiums
11. Hauptstudium
12. Studienberatung
13. Inkrafttreten und Geltungsbereich

1. Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Aug. 1979 (GV.NW S.586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (G.V. NW S.370), und der Ordnung der I. Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Nov. 1985, geändert am 20.6.1986 (G.V. NW S.529) das Studium im Fach Deutsch für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Düsseldorf mit Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

Sie formuliert Programm und praktische Durchführung des ordnungsgemäßen Studiums im Fach Deutsch. Das Deutschstudium an der Universität Düsseldorf sieht die wissenschaftliche Ausbildung im Bereich Sprache und Literatur vor, woran die vier vorhandenen Abteilungen, die Abteilung für Neuere Germanistik, die Abteilung für Ältere Germanistik, die Abteilung für Deutsche Philologie und Linguistik und die Abteilung für Didaktik der deutschen Sprache und Literatur gemeinsam und in angemessener Weise beteiligt sind.

2. Studienvoraussetzungen

2.1 Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

2.2 Vorausgesetzt wird die Kenntnis der deutschen Sprache und Literatur, die dem Niveau des Faches Deutsch der gymnasialen Oberstufe entspricht.

2.3 Vorausgesetzt werden ferner Lateinkenntnisse (Latein). Sie werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch das Zeugnis einer Ergänzungsprüfung entsprechend der gültigen Prüfungsordnung des Kultusministeriums nachgewiesen. Eine Ergänzungsprüfung muß bis zum Beginn des Hauptstudiums abgelegt sein.

2.4 Darüberhinaus sind Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache, die zur Lektüre von wissenschaftlichen Texten befähigen, erforderlich. Diese sind (gemäß § 5 b Abs. 4 LPO) bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen. Sie werden in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Andernfalls sind sie durch eine Bescheinigung des geschäftsführenden Leiters des Vorstandes des germanistischen Seminars nachzuweisen.

3. Studienbeginn

Das Studium kann in einem Wintersemester oder in einem Sommersemester aufgenommen werden.

4. Regelstudiendauer, Umfang des Studiums

4.1 Die Regelstudiendauer umfaßt 8 Semester zuzüglich der Prüfungsdauer.

4.2 Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt etwa 66 Semesterwochenstunden.

5. Ziel des Studiums

Das Studium dient dazu, den Studenten auf die in der ersten Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II gestellten Anforderungen vorzubereiten.

6. Lehrveranstaltungstypen und Vermittlungsformen

6.1 Es gibt Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen.

Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind und nicht durch andere ersetzt werden können. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Studierende nach Maßgabe der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat. Wahlveranstaltungen können nach Belieben frei gewählt werden.

6.2 Es gibt folgende Formen von Lehrveranstaltungen:

1. Vorlesung (V)

Vorlesungen behandeln Gegenstandsbereiche größeren Umfangs unter Darlegung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie sollen dem Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich erschließen und ihm die eigenständige Vertiefung der Kenntnisse ermöglichen.

2. Proseminar (PS)

Proseminare dienen der Einführung in das Studium eines Teilgebietes am Beispiel eines repräsentativen Gegenstandsbereichs, der exemplarisches Lernen erlaubt und eine Mehrzahl von Fragestellungen ermöglicht. Im Vordergrund stehen dabei die Einführung in die Methoden des Fachs und die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens.

3. Hauptseminar (HS)

Hauptseminare sind Veranstaltungen, die dem forschungsorientierten Lernen dienen. Sie behandeln an exemplarischen Themen zentrale Probleme des Fachs. Die selbstverantwortliche Mitarbeit der Studierenden sowie Abfassung von schriftlichen Arbeiten werden in der Regel vorausgesetzt.

4. Kolloquium (K)/ Oberseminar (OS)

Kolloquien sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene und setzen in der Regel den erfolgreichen Besuch eines Hauptseminars des betreffenden Studienbereichs voraus. Sie dienen vorwiegend dazu, im wissenschaftlichen Vortrag und in wissenschaftlicher Diskussion komplexe Fragestellungen des Fachs zu erarbeiten. Die Bezeichnungen "Kolloquium" und "Oberseminar" sind synonym.

7. Studieninhalte

7.1 Das ordnungsgemäße Studium setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete voraus:

A Sprachwissenschaft

B Literaturwissenschaft

C Fachdidaktik

D Sprachpraxis

Hinzu kommen schulpraktische Studien.

7.2 Die vier in Absatz 1 genannten Bereiche untergliedern sich in folgende Teilgebiete:

A Sprachwissenschaft

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Beschreibungsebenen der deutschen Sprache
- 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- 4 Historische Aspekte der deutschen Sprache
- 5 Regionale und soziale Aspekte der deutschen Sprache
- 6 Funktionale Aspekte der deutschen Sprache

B Literaturwissenschaft

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Gattungen und Formen
- 3 Deutsche Literatur von den Anfängen bis etwa 1500
- 4 Deutsche Literatur von etwa 1500 bis etwa 1800
- 5 Deutsche Literatur von etwa 1800 bis zur Gegenwart
- 6 Autoren und Werke

C Fachdidaktik

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Curriculum Deutsch
- 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Deutschunterricht
- 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Deutschunterricht

D Sprachpraxis

7.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs C sowie Studien im Bereich D. Ein Teilgebiet des Bereichs A ist ersetzbar durch das Teilgebiet B 3.

8. Studienbereiche und Fachgliederung

Die in Abschnitt 7 aufgeführten Bereiche und Teilgebiete kommen in den Lehrveranstaltungen der vier Abteilungen des Instituts zur Geltung. Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden; die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen wird jeweils in den Semesterankündigungen bekanntgemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

In der Regel gehören die Lehrveranstaltungen

der Abteilung für Deutsche Philologie und Linguistik in den Bereich A (Sprachwissenschaft),

der Abteilung für Neuere Germanistik in den Bereich B (Literaturwissenschaft),

der Abteilung für Ältere Germanistik in die Bereiche A (Sprachwissenschaft) und B (Literaturwissenschaft),

der Abteilung für Didaktik der deutschen Sprache und Literatur in die Bereiche C (Fachdidaktik) und D (Sprachpraxis).

9. Aufbau des Studiums

Der Studiengang Deutsch Sekundarstufe II gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium von je 4 Semestern Regelstudiendauer.

9.1. Grundstudium

Das Grundstudium umfaßt 34 Semesterwochenstunden. Es soll die grundlegenden Inhalte und Methoden des Deutschstudiums für das Lehramt in der Sekundarstufe II vermitteln. Es wird unterschieden nach Pflichtveranstaltungen (8 SWS), Wahlpflichtveranstaltungen (20 SWS) und Wahlveranstaltungen (6 SWS).

Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet:

Deutsche Philologie und Linguistik (Bereich A) (8SWS)

Die "Einführung in die Germanistische Sprachwissenschaft" (2 SWS) ist eine Pflichtveranstaltung. Wahlpflichtveranstaltungen (6 SWS) sind zwei Proseminare (4 SWS), die jeweils mit einem Leistungsnachweis abzuschließen sind, und eine Vorlesung (2 SWS).

Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet:

Neuere Germanistik (Bereich B) (8 SWS)

Die "Einführung in die Neuere Germanistik" (2 SWS) ist eine Pflichtveranstaltung. Wahlpflichtveranstaltungen (6 SWS) sind zwei Proseminare (4 SWS), die jeweils mit Leistungsnachweis abzuschließen sind, und eine Vorlesung (2 SWS).

Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet:

Ältere Germanistik (Bereiche A und B) (8 SWS)

Die "Einführung in das Studium der älteren deutschen Sprache und Literatur" (2 SWS) ist eine Pflichtveranstaltung, die mit Leistungsnachweis abzuschließen ist. Wahlpflichtveranstaltungen (6 SWS) sind ein Proseminar (2 SWS), das mit Leistungsnachweis abzuschließen ist, ein weiteres Proseminar (2 SWS) und eine Vorlesung (2 SWS).

Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet:

Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (Bereiche C und D) (4 SWS)

Die "Einführung in die Didaktik der deutschen Sprache und Literatur" (2 SWS) ist eine Pflichtveranstaltung. Wahlpflichtveranstaltung ist ein weiteres Proseminar (2 SWS) aus dem Bereich C, das mit einem Leistungsnachweis abzuschließen ist.

Weitere 6 SWS sind Wahlveranstaltungen, die aus dem Lehrangebot frei gewählt werden können.

9.2. Hauptstudium

Das Hauptstudium umfaßt 30 SWS.

Im Hauptstudium ist eine Schwerpunktbildung vorgesehen: neben dem Schwerpunkt "Neuere Germanistik" kann alternativ der Schwerpunkt "Deutsche Philologie und Linguistik" oder der Schwerpunkt "Ältere Germanistik" gewählt werden. Im Lehrangebot wird unterschieden nach Wahlpflichtveranstaltungen (14 SWS) und Wahlveranstaltungen (16 SWS).

Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet:

Deutsche Philologie und Linguistik (Bereich A) (4 bzw. 2 SWS)

Im Falle einer Schwerpunktbildung in diesem Gebiet, sind 4 SWS Wahlpflicht vorgesehen: ein Hauptseminar (2 SWS), das mit Leistungsnachweis abzuschließen ist, und eine Vorlesung (2 SWS).

Falls Deutsche Philologie und Linguistik kein Studienschwerpunkt ist, ist eine Wahlpflichtveranstaltung aus dem Hauptstudium (2 SWS) zu besuchen, für die ein qualifizierter Studiennachweis erbracht werden muß. Dieser darf nicht im Teilgebiet A 4 erworben werden.

Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet:

Neuere Germanistik (Bereich B) (4 SWS)

Wahlpflichtveranstaltungen sind ein Hauptseminar (2 SWS), das mit Leistungsnachweis abzuschließen ist, und eine Vorlesung (2 SWS).

Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet:

Ältere Germanistik (Bereiche A und B) (4 bzw. 2 SWS)

Im Falle einer Schwerpunktbildung sind aus diesem Gebiet 4 SWS Wahlpflicht vorgesehen: ein Hauptseminar (2 SWS), das mit Leistungsnachweis (Teilgebiete A4 und B3) abzuschließen ist, und eine Vorlesung (2 SWS).

Falls Ältere Germanistik kein Studienschwerpunkt ist, ist eine Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bereich des Hauptstudiums (2 SWS) aus dem Gebiet der Älteren deutschen Sprache und Literatur zu besuchen, für die ein qualifizierter Studiennachweis (A4 und B3) erbracht werden muß.

Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet:

Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (Bereiche C und D) (4 SWS)

Wahlpflichtveranstaltungen sind ein Hauptseminar (2 SWS) aus dem Bereich C, das mit Leistungsnachweis abzuschließen ist, sowie entweder eine Vorlesung (2 SWS) aus dem Bereich C oder schulpraktische Studien, falls diese nicht im Rahmen eines anderen Studienfaches des Studiums abgegolten sind.

Weitere 16 SWS sind Wahlveranstaltungen, die aus dem Lehrangebot frei gewählt werden können.

9.3 Ein Seminar "Sprachpraxis" (Bereich D) (2 SWS) ist darüberhinaus eine Pflichtveranstaltung, in der ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen ist. Diese Lehrveranstaltung kann wahlweise während des Grund- oder Hauptstudiums besucht werden.

9.4 Empfohlen wird die Teilnahme an Exkursionen (Archive, Sammlungen, Forschungsinstitute, etc.).

10. Abschluß des Grundstudiums

10.1 Zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums gemäß § 5 b Abs. 3 LPO gehören:

Ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 34 SWS sowie die Leistungsnachweise gemäß 9.1.

10.2 Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium wird vom Beauftragten des Vorstandes des Germanistischen Seminars der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf bescheinigt.

11. Hauptstudium

11.1 Das Hauptstudium besteht aus einem ordnungsgemäßen Studium im Umfang von 30 SWS, je einem Leistungsnachweis in den beiden Studienschwerpunkten, einem Leistungsnachweis aus dem Bereich C (Fachdidaktik) sowie einem qualifizierten Studiennachweis gemäß 9.

11.2 Darüberhinaus ist ein qualifizierter Studienachweis gemäß 9.3 zu erbringen, der im Grund- oder Hauptstudium erworben werden kann.

11.3 Für einen Leistungsnachweis ist in der Regel die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit im Rahmen eines Hauptseminars erforderlich. Die Leistung muß als individuelle Leistung feststellbar sein. Werden Leistungsnachweise in anderen Formen erbracht, müssen sie ebenfalls mindestens den Anforderungen des § 5 c Abs. 2 LPO entsprechen.

Ein qualifizierter Studiennachweis ist die Bescheinigung über die regelmäßige Mitarbeit in einer Veranstaltung aus dem Bereich des Hauptstudiums.

11.4 Das Nähere über Zulassung und Durchführung für die Erste Staatsprüfung ist geregelt im Lehrerausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Aug. 1979 (GV. NW S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW S. 370) und der Ordnung der I. Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehrerprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Nov. 1985, geändert am 20. 6. 1986 (GV. NW S. 529).

11.5 Neben dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums sind drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen A, B, und C. Der Leistungsnachweis des Bereichs A kann durch einen Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet B3 ersetzt werden, falls der qualifizierte Studiennachweis (siehe 11.6) aus dem Bereich A vorgelegt wird.

11.6 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen. Dieser wird in dem Gebiet erworben, das nicht als Studienschwerpunkt des Hauptstudiums gewählt wurde.

12. Studienberatung

12.1 Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität.

12.2 Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden des Fachs Deutsch. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Sie wird allen Studierenden empfohlen.

13. Inkrafttreten

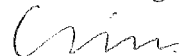
Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die ihr Studium in dem Semester aufgenommen haben, das auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens folgt. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Deutsch, Sek. II, Universität Düsseldorf, vom 10.5.1978 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf 1/1978) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 27.1. und 5.5.1987 und des Senats der Universität Düsseldorf vom 10.2. und 19.5.1987 sowie meiner Genehmigung vom 24.2.1987,
Az.: D 1 14-o7-o2-o8.

Düsseldorf, den 2.6.1987

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
- Der Rektor -

In Vertretung



(Dr. Curtius)
Kanzler